

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 18

Freitag, 28. November 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachrufe 244

Kommunalverwaltung

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen LA-Regio Kliniken gKU
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises und der Stadt Landshut 245

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Frauenforst“ in
das Gemeindegebiet der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim vom 11. November 2025 256

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans
Landshut, Neufassung des Kapitels B VI Energie (Vorranggebiete für Windenergieanlagen);
Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft 257

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Manfred Müller

der am 22. Oktober 2025 im Alter von 89 Jahren verstorben ist. Herr Müller war von 1972 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2000 zunächst Leiter der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern und anschließend als Leiter der Hauptverwaltung des Bezirks Niederbayern tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Manfred Müller stets ein ehrendes Gedanken bewahren.

Landshut, 10. November 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Der Bezirk Niederbayern trauert um

Manfred Müller

Abteilungsdirektor a. D.

Der Verstorbene war von 1976 bis 1986 zunächst als Leiter der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern tätig, bevor er von 1988 bis 2000 in das Amt des Direktors der Bezirksverwaltung berufen wurde.

Als juristischer Staatsbeamter brachte er seine herausragende Fachkompetenz für den Bezirk Niederbayern ein und übernahm als Geschäftsleiter Verantwortung in den Zweckverbänden Bad Füssing, Bad Griesbach, Thermalbad Birnbach sowie im Kurmittelhaus Bad Abbach.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Lorenz Angermann
Direktor der Bezirksverwaltung

Stephan Engl
Personalratsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Unternehmenssatzung
 für das gemeinsame Kommunalunternehmen
LA-Regio Kliniken gKU
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 des Landkreises und der Stadt Landshut

Inhaltsverzeichnis

Präambel	245
§ 1 Rechtsform, Name, Sitz	246
§ 2 Stammkapital, Verschmelzung, Fördermittel	246
§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens	247
§ 4 Gemeinnützigkeit	248
§ 5 Organe	249
§ 6 Der Vorstand	249
§ 7 Der Verwaltungsrat	250
§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats	251
§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	253
§ 10 Form (Verpflichtungsgeschäfte; Vertretung nach außen)	254
§ 11 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung	254
§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	254
§ 13 Wirtschaftsjahr	255
§ 14 Gewinn und Verlust, Verlusttragung	255
§ 15 Inkrafttreten	255

Aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 50 Abs. 6 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, und gem. der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Klinikplattform Landshut gKU Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises und der Stadt Landshut nach Zustimmung des Landkreises Landshut und der Stadt Landshut folgende Unternehmenssatzung:

Präambel

- (1) Der Landkreis Landshut ist Träger des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung - AdöR - Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend „**Kommunalunternehmen LAKUMED**“ genannt). Die Stadt Landshut ist Träger des Klinikums Landshut Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut (nachfolgend „**Kommunalunternehmen Klinikum Landshut**“ genannt). Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut sind des Weiteren die alleinigen Gesellschafter der Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH (nachfolgend „**Kinderkrankenhaus gGmbH**“ genannt).
- (2) Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut haben beschlossen, die von den Kommunalunternehmen LAKUMED und Klinikum Landshut sowie die von der Kinderkrankenhaus gGmbH betriebenen Einrichtungen in einem Unternehmen in gemeinsamer Trägerschaft zusammenzufassen. Zu

diesem Zweck werden die Kommunalunternehmen LAKUMED und Klinikum Landshut gem. Art. 49 Abs. 2 KommZG auf das derzeit noch als Klinikplattform Landshut gKU Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises und der Stadt Landshut, künftig als LA-Regio Kliniken gKU Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises und der Stadt Landshut firmierende gemeinsame Kommunalunternehmen durch die vorliegende Änderung der Unternehmenssatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2026 verschmolzen. Der Betrieb des Kinderkrankenhauses wird von dem gemeinsamen Kommunalunternehmen durch einen separaten Übernahmevertrag übernommen.

(3) Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut wollen damit die Ressourcen ihrer Krankenhausunternehmen bündeln, um in gleichberechtigter kommunaler Trägerschaft die Versorgung der Region Landshut auf hohem medizinischem und pflegerischem Niveau durch aufeinander abgestimmte medizinische Schwerpunkte und vernetzte Leistungsangebote nachhaltig zu sichern. Hierdurch soll nicht nur die medizinische Qualität der Patientenversorgung verbessert, sondern auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit für den Landkreis Landshut und die Stadt Landshut als Träger langfristig gewährleistet, die Wettbewerbsfähigkeit des Gesamtunternehmens gestärkt und dessen Attraktivität als sicherer Arbeitgeber unterstützt werden. Ergänzende Vereinbarungen dazu treffen der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut in einem separat abgeschlossenen Konsortialvertrag (nachfolgend „**Konsortialvertrag**“ genannt).

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

(1) Das LA-Regio Kliniken gKU Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises und der Stadt Landshut ist ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Landshut und der Stadt Landshut in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend „**gemeinsames Kommunalunternehmen**“ genannt).

(2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „LA-Regio Kliniken gKU“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises und der Stadt Landshut“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „LA-Regio Kliniken gKU“.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Landshut.

§ 2 Stammkapital, Verschmelzung, Fördermittel

(1) ¹Das Stammkapital beträgt 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen Euro). ²Am Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind beteiligt:

- der Landkreis Landshut mit einer Stammeinlage in Höhe von 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen Euro);
- die Stadt Landshut mit einer Stammeinlage in Höhe von 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen Euro).

(2) Von seiner Stammeinlage in Höhe von insgesamt 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen Euro) erbringt der Landkreis Landshut

- eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) als Bar- einlage und
- eine weitere Stammeinlage in Höhe von 1.975.000,00 € (in Worten: eine Million neunhundert-fünfundsiebzigtausend Euro) durch Einbringung des Vermögens als Ganzes - mit allen Rechten und Pflichten - des Kommunalunternehmens LAKUMED im Wege der Verschmelzung gem. Art. 49 Abs. 2 KommZG auf das gemeinsame Kommunalunternehmen als Sacheinlage. Auf das gemeinsame Kommunalunternehmen gehen dadurch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge insbesondere auch alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse sowie gewährte Fördermittel und geförderte Wirtschaftsgüter des Kommunalunternehmens LAKUMED über. Die Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026. Soweit der Wert des eingebrachten Vermögens die vorgenannte Stammeinlage überschreitet, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

(3) Von ihrer Stammeinlage in Höhe von insgesamt 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen Euro) erbringt die Stadt Landshut

a) eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) als Bar-einlage und

b) eine weitere Stammeinlage in Höhe von 1.975.000,00 € (in Worten: eine Million neunhundert-fünfundsiebzigtausend Euro) durch Einbringung des Vermögens als Ganzes - mit allen Rechten und Pflichten - des Kommunalunternehmens Klinikum Landshut im Wege der Verschmelzung gem. Art. 49 Abs. 2 KommZG auf das gemeinsame Kommunalunternehmen als Sacheinlage. Auf das gemeinsame Kommunalunternehmen gehen dadurch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge insbesondere auch alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse sowie gewährte Fördermittel und geförderte Wirtschaftsgüter des Kommunalunternehmens Klinikum Landshut über. Die Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2026. Soweit der Wert des eingebrachten Vermögens die vorgenannte Stammeinlage überschreitet, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen übernimmt im Zuge der Verschmelzungen gem. Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) und dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) an das ehemalige Kommunalunternehmen LAKUMED und das ehemalige Kommunalunternehmen Klinikum Landshut gewährten Fördermitteln vollumfänglich und anerkennt damit sämtliche bisherigen Förderbescheide sowie die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen gem. Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG.

§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern und etwaiger mit den Kostenträgern getroffener Vereinbarungen, ferner die Versorgung der Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch ggf. mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention.

(2) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist insbesondere der Betrieb

- a) aller Einrichtungen des ehemaligen Kommunalunternehmens LAKUMED nebst den hierzu gehörenden Krankenhäusern Landshut-Achdorf, Vilsbiburg, Rottenburg, Schlossklinik Rottenburg und dem Hospiz Vilsbiburg;
- b) aller Einrichtungen des ehemaligen Kommunalunternehmens Klinikum Landshut nebst dem hierzu gehörenden Klinikum Landshut;
- c) aller bisher von der Kinderkrankenhaus gGmbH betriebenen Einrichtungen nebst des hierzu gehörenden Kinderkrankenhauses St. Marien;

jeweils einschließlich etwaiger zugehöriger Ausbildungsstätten sowie Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

(3) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind des Weiteren die Einrichtung und der Betrieb

- a) der Berufsfachschule für Pflege am Klinikum Landshut,
- b) der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Landshut und
- c) der Berufsfachschule für Pflege am Kinderkrankenhaus St. Marien.

(4) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen nimmt ferner an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin in dem von der Universität Regensburg verantworteten „Studiengang Medizin Niederbayern“ (Staatsexamen) teil. ²Den bei dem gemeinsamen Kommunalunternehmen beschäftigten Wissenschaftlern werden die durch Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 108 BV verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 20 BayHIG eingeräumt. ³Ungeachtet dessen unterliegen die Wissenschaftler bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung dem Direktionsrecht des Vorstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

(5) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung seiner Gemeinnützigkeit (§ 4 dieser Satzung) alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem in Abs. 2 lit. a) bis c), Abs. 3 und Abs. 4 festgelegten Zweck des Unternehmens dienen. ²Zur Erfüllung seiner Aufgaben

kann das gemeinsame Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(6) ¹Zur Förderung seiner Aufgaben kann das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Maßgabe dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der für die Stadt Landshut bzw. den Landkreis Landshut geltenden Vorschriften andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

(7) ¹Die Zwecke des gemeinsamen Kommunalunternehmens und seiner Einrichtungen werden daneben verwirklicht in planmäßigem Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. ²Das gemeinsame Kommunalunternehmen und seine Einrichtungen erbringen und empfangen hierfür Dienst-, Beratungs- und Serviceleistungen aller Art (nachfolgend „**administrative Leistungen**“ genannt) für Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen der Krankenversorgung und des Gesundheitswesens in der Trägerschaft des Landkreises oder der Stadt Landshut oder des gemeinsamen Kommunalunternehmens und damit verbundener Unternehmen. ³Das gemeinsame Kommunalunternehmen und seine Einrichtungen fördern durch die Erbringung der administrativen Leistungen die Leistungsempfänger bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke und fördern die Erreichung dieser Zwecke. ⁴Ferner verwirklicht das gemeinsame Kommunalunternehmen seine steuerbegünstigten oder mildtätigen Zwecke unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen, die es von anderen steuerbegünstigten Körperschaften in der Trägerschaft des Landkreises oder der Stadt Landshut oder des gemeinsamen Kommunalunternehmens und damit verbundener Unternehmen erhält. ⁵Die vorgenannten Zwecke werden auch dadurch verwirklicht, dass Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i.S.d. § 66 AO (insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V), die von mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen verbundenen Gesellschaften i.S.d. § 15 ff. AktG betrieben werden, unterstützt werden.

(8) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hält und verwaltet darüber hinaus Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften und fördert die materielle Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen und Rechtsträgern im Sinne von § 58 Nr. 1 AO gem. dem formulierten Zweck in § 3 dieser Satzung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. ²Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens, aber auch die Förderung der Erziehung, der Berufsbildung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung. ³Ferner verfolgt das gemeinsame Kommunalunternehmen mildtätige Zwecke. ⁴Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Krankenhäuser gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung, den Betrieb der zugehörigen Ausbildungsstätten, insbesondere von Berufsfachschulen in den Gesundheitsberufen gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung, und durch den Betrieb von Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben hierzu gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung.

(2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des gemeinsamen Kommunalunternehmens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Der Landkreis und die Stadt Landshut erhalten keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt. ²Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an den Landkreis und die Stadt Landshut nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital oder sonst getroffener Vereinbarungen, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 6 dieser Satzung) und
- der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9 dieser Satzung).

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die einen Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand umfasst.
- (3) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) ¹Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Sind mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt, sind diese nur in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen¹ zur Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens befugt, sofern der Verwaltungsrat nicht bestimmt, dass einzelne Mitglieder des Vorstands allein zur Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens befugt sind. ³Einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. ⁴Gegenüber Mitgliedern des Vorstands wird das gemeinsame Kommunalunternehmen durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ⁵Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) Der Vorstand ist dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch diese Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Verwaltungsrats auferlegt sind.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und unverzüglich zu unterrichten.
- (8) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat sowie den berechtigten Stellen in der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) und im Landkreis Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) mindestens quartalsweise Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans in Textform (§ 126b BGB) vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist berechtigt, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen abweichenden Berichtszeitraum (z.B. monatliche Zwischenberichte) festzulegen. ³Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ⁴Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte des Landkreises und der Stadt Landshut haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) zu unterrichten.
- (9) ¹Der Vorstand informiert halbjährlich den Kreistag des Landkreises Landshut und den Stadtrat der Stadt Landshut über die wirtschaftliche Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Themen sind u.a. anlassbezogen der jeweilige Jahresabschluss und der jeweilige Wirtschaftsplan sowie die Durchführung des Wirtschaftsplans.

¹ In dieser Satzung wird für Bezeichnung von Personen das generische Maskulinum verwendet, sofern im Einzelfall das generische Femininum oder das generische Neutrum nicht die gebräuchliche Form ist. Dies dient allein dazu, Lesbarkeit und Lesefluss nicht zu beeinträchtigen. Die betreffenden Personen sollen in keiner Weise hinsichtlich ihres biologischen oder sonstigen Geschlechts diskriminiert werden. Die weibliche Form und weitere mögliche Formen sind daher stets in gleicher Weise mitgemeint und mitgedacht.

§ 7

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Landrat des Landkreises Landshut und dem Oberbürgermeister der Stadt Landshut sowie
 - b) 16 übrigen Mitgliedern, die je zur Hälfte aus der Mitte des Kreistags des Landkreises Landshut und aus der Mitte des Stadtrats der Stadt Landshut bestellt werden.
- (2) ¹Der Landrat des Landkreises Landshut und der Oberbürgermeister der Stadt Landshut wechseln sich im Vorsitz des Verwaltungsrats ab. ²Zunächst übernimmt der Landrat des Landkreises Landshut bis zum Ablauf des 30. April 2029 den Vorsitz. ³Danach erfolgt ein Wechsel im Turnus von drei Jahren jeweils zum 1. Mai. ⁴Der jeweils nicht den Vorsitz Führende ist der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (3) ¹Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung nach den Bestimmungen der Landkreis- bzw. Gemeindeordnung vertreten, jedoch werden die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats, insbesondere die Sitzungsleitung gem. § 9 Abs. 5 dieser Satzung in diesem Fall vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. ²Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats im Sinne von Abs. 1 lit. b) kann das Gremium, das das jeweilige Mitglied bestellt, einen Stellvertreter bestimmen, der das Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (4) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden jeweils vom Kreistag des Landkreises Landshut bzw. vom Stadtrat der Stadt Landshut für sechs Jahre bestellt. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kreistag bzw. der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder deren Stellvertreter vorzeitig abberufen.
- (5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie von deren Stellvertretern, die dem Kreistag des Landkreises Landshut bzw. Stadtrat der Stadt Landshut angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Stadtrat. ²Die Amtszeit von Stellvertretern endet zudem mit dem Ende der Amtszeit des Mitglieds, für das der Stellvertreter bestellt ist; dies gilt auch, wenn die Amtszeit des Mitglieds vorzeitig endet. ³Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der jeweiligen Wahlperiode aus dem Verwaltungsrat aus, bestimmt das Gremium, das das ausscheidende Mitglied bestellt hat, für die restliche Amtszeit als Nachfolger ein neues Mitglied; dies gilt entsprechend im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Stellvertreters. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt neuer Mitglieder weiter aus.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter können nicht sein:
 - a) Beamte und Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind;
 - d) im gemeinsamen Kommunalunternehmen tätige Belegärzte;
 - e) Personen, bei denen Interessenkollisionen mit den Aufgaben und Zielen des gemeinsamen Kommunalunternehmens und den Aufgaben des Verwaltungsrats i.S.d. § 8 dieser Satzung auftreten können, insbesondere Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 VwVfG von
 - aa) Mitgliedern der Organe,
 - bb) leitenden Mitarbeitern sowie von Chefärzten des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder seiner Beteiligungsgesellschaften.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung dieses § 7 dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (8) ¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte beratende und beschließende Unterausschüsse bilden. ²Die Geschäftsordnung hat in diesem Fall nähere Bestimmungen über Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahrensgang zu treffen. ³Entscheidungen nach Art. 50 Abs. 6 Satz 1 sowie nach Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 90 Abs. 2 GO können nicht auf beschließende Unterausschüsse übertragen werden.
- (9) ¹Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis und der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Information nach Satz 1 beauftragen.

(10) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
²Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(11) Für die dem Landkreis Landshut zuzurechnenden Verwaltungsräte (Landrat, übrige Mitglieder) gilt diese Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Landkreises Landshut, für die der Stadt Landshut zuzurechnenden Verwaltungsräte (Oberbürgermeister, übrige Mitglieder) gilt diese Pflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Landshut.

(12) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu regeln ist. ²Dabei sollen dem Tätigkeitsaufwand und der Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrats angemessen Rechnung getragen werden.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Dabei kann er sich der Unterstützung Dritter bedienen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. ²Er hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. ³Dieses Recht kann außerhalb einer Sitzung nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über

- a) die Unternehmensausrichtung sowie deren Änderung, insbesondere die Grundsätze der Organisation, die Aufgliederung der medizinischen Bereiche in Fachabteilungen (Leistungsspektrum) und die Übernahme von neuen Aufgaben;
- b) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere
 1. die Schließung, Zusammenlegung oder Eröffnung von Abteilungen,
 2. Outsourcing-Maßnahmen,
 3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung eines Krankenhauses oder sonstiger wesentlicher Unternehmensteile,
 4. die Schließung eines Krankenhauses,
 5. die Übernahme, Zusammenlegung, Auslagerung oder Schließung einer Berufsfachschule oder sonstigen Ausbildungseinrichtung,
 6. die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch § 3 dieser Satzung übertragenen Aufgaben,
 7. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform von anderen Unternehmen, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen oder deren Auflösung;
- c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Regelung einschließlich Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands;
- d) Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis und Befreiungen von § 181 BGB für einen Vorstand gem. § 6 Abs. 5 dieser Satzung;
- e) Erteilung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten, auf Vorschlag des Vorstands;
- f) Erlass, Ergänzung und Änderung von Geschäftsordnungen für den Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung und den Verwaltungsrat gem. § 7 Abs. 7 dieser Satzung;

- g) Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen mit Chefärzten, Sektionsleitern und Pflegedirektoren auf Vorschlag des Vorstands, sowie die Grundsätze für die Vergütung und Versorgung des sonstigen Personals, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen gelten, auf Vorschlag des Vorstands;
- h) Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen;
- i) Bestellung des Abschlussprüfers;
- j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands, die Entlastung des Aufsichts- oder Verwaltungsrats in den Beteiligungsgesellschaften (soweit ein solches Gremium dort besteht);
- k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen des gemeinsamen Kommunalunternehmens gegen Mitglieder des Vorstands oder des Verwaltungsrats;
- l) Investitionsmaßnahmen, die
 - aa) im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und
 - bb) im Einzelfall einen Betrag von 250.000,00 € übersteigen,
es sei denn, diese Investitionsmaßnahmen werden durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt.
Für Leasing und ähnliche Geschäfte finden die gleichen Grundsätze Anwendung;
- m) Aufwendungen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag gefährden und nicht auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind oder durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden;
- n) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 € überschreitet;
- o) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans und des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Gewährung oder Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, wenn die in dieser lit. o) genannten Rechtsgeschäfte einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag übersteigen;
- p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten wenn die in dieser lit. p) genannten Rechtsgeschäfte einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag übersteigen;
- q) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen sowie Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, sofern diese Maßnahmen im Einzelfall einen Betrag von 250.000,00 € überschreiten. Dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse und nicht für Rechtsgeschäfte, die im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- r) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden oder eine etwaige sonstige Tarifbindung sowie über die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden;
- s) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit dem Landkreis Landshut und/oder der Stadt Landshut;
- t) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungen.

²Alle in diesem Abs. 3 angegebenen Beträge sind Nettobeträge ohne eine etwaige gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder des Verwaltungsrats oder durch Beschluss weitere Gegenstände von seiner Zustimmung abhängig machen.

(5) ¹Änderungen der Satzung, insbesondere die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung erfordern neben einem Beschluss des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger. ²Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).

(6) Der Zustimmung aller Träger bedürfen auch

- Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 lit. a) und lit. b) dieser Satzung;
- die ordentliche Kündigung eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrages über Krankenhausgebäude, soweit es sich dabei um einen Vertrag im Sinne von § 8 Abs. 3 lit. s) dieser Satzung handelt;
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands, die Entlastung des Aufsichts- oder Verwaltungsrats in den Beteiligungsgesellschaften (soweit ein solches Gremium besteht).

(7) ¹Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäfts, das nach dieser Satzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. ²Derart durchgeführte Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung in Schriftform oder Textform oder auf elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. ³Der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Tage abgekürzt werden.
- ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- Die Sitzungsunterlagen für Verwaltungsratssitzungen sind dem Landkreis Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) und der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung, mindestens jedoch zeitgleich mit den Verwaltungsratsmitgliedern zur Information zur Verfügung zu stellen.
- ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens halbjährlich einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder vom Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt oder von Gesetzes wegen zwingend einzuhalten ist. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- ¹Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). ²Abs. 10 gilt entsprechend.
- ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen (schriftliches Protokoll). ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten

lassen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und spätestens sechs Wochen nach der Sitzung dem Landkreis Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) und der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) zur Information zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie von dem Landkreis Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) und von der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) jederzeit eingesehen werden. ⁵Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

- (11) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates sind Präsenzveranstaltungen und nichtöffentlich. ²Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ³Der Verwaltungsrat kann den Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung ausschließen. ⁴Die zuständigen Mitarbeiter des Landkreis Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) und der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) und des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes (Landkreis Landshut/Stadt Landshut) können an Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.
- (12) Weiteren Personen, insbesondere Mitgliedern des Personalrats, kann im Einzelfall die Teilnahme zu bestimmten Tagesordnungspunkten zum Zwecke der Beratung durch Beschluss des Verwaltungsrates erlaubt werden, wenn diese Personen Sachverstand zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt beitragen oder dazu Auskunft geben können.

§ 10 Form (Verpflichtungsgeschäfte; Vertretung nach außen)

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ³Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) oder der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV) keine anderen Regelungen getroffen sind. ³Soweit die KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltungsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Vorschriften der KommHV-Doppik anzuwenden.
- (2) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 2 WkKV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 6 WkKV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. ⁴Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. ⁵Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 5 Abs. 1 WkKV).
- (3) Der Wirtschaftsplan ist der Stadt Landshut (Amt für Finanzen) und dem Landkreis Landshut (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) rechtzeitig vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat vorzulegen, um über den Wirtschaftsplan Benehmen herzustellen.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) ¹Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. ²Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. ³Der Jahresabschluss

und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

⁴Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

- (2) ¹Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ²Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis und der Stadt Landshut unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (3) ¹Dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut stehen die Rechte aus § 53 HGrG, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Rechte aus § 54 HGrG zu. ²Darüber hinaus werden dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Prüfungsrechte nach Art. 103 bis 106 GO eingeräumt. ³Diese Rechte werden durch den Kreistag/Rechnungsprüfungsausschuss bzw. Stadtrat/Rechnungsprüfungsausschuss und das (Kreis-)Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Landshut bzw. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut sowie den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wahrgenommen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gewinn und Verlust, Verlusttragung

- (1) Gewinne werden unter Beachtung der gemeinnützigen Vorschriften vorgetragen und mit gegebenenfalls entstehenden Verlusten verrechnet.
- (2) Soweit ein Verlust nicht mit Gewinnen verrechnet werden kann, ist er von den Rücklagen abzubuchen oder durch die Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechend ihrer Beteiligungsquote gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung im Rahmen der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und der Verordnung über die Geschäftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV) auszugleichen, soweit sich aus dem Konsortialvertrag oder anderen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Verschmelzungen gem. § 2 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) dieser Satzung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2026. ²Gleichzeitig tritt diese Änderungssatzung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in der Fassung vom 25. Juli 2025 außer Kraft.

Landshut, 6. November 2025
LANDKREIS LANDSHUT

Landshut, 6. November 2025
STADT LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Stellv. Verwaltungsratsvorsitzender

RNB-12.KR-1402-5-38

**Verordnung
zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Frauenforst“
in das Gemeindegebiet der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim
vom 11. November 2025**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Frauenforst“ im Landkreis Kelheim wird aufgelöst.

§ 2

¹Alle 148 Flurstücke des gemeindefreien Gebietes „Frauenforst“ (Gemarkungen Frauenforst und Irlbrunn) werden mit einer Fläche von insgesamt 1.984,3906 ha in das Gemeindegebiet der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim, eingegliedert. ²Dies umfasst im Einzelnen die in dem Flurstücksverzeichnis als Anlage und Bestandteil dieser Verordnung aufgeführten Flurstücke.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Landshut, 11. November 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlage:
Flurstücksverzeichnis

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut, Neufassung des Kapitels B VI Energie (Vorranggebiete für Windenergieanlagen); Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2025 die Einleitung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut Neufassung des Kapitels B VI Energie und Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft beschlossen.

Gem. Art. 16 Abs. 1 BayLpIG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegt der Fortschreibungsentwurf zur Änderung des Regionalplans Landshut vom 28. November 2025 bis zum 30. Dezember 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Niederbayern, Gartengebäude, Zimmer E 07, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, öffentlich aus.

Zudem erfolgt innerhalb dieses Zeitraums die öffentliche Auslegung des Fortschreibungsentwurfs gem. Art. 16 Abs. 3 BayLpIG für mindestens einen Monat bei allen Landratsämtern der Region Landshut sowie der Stadt Landshut.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt und können unter folgenden Adressen heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Landshut:
[Aktuelle Fortschreibungen - Regionaler Planungsverband Landshut](#)
- auf der Homepage der Regierung von Niederbayern:
[Regionalplanung - Regierung von Niederbayern](#)

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 30. Dezember 2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Geschäftsstelle, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, E-Mail: region@landshut.org zu äußern. **Stellungnahmen können nach Art. 16 Abs. 3 BayLpIG nur zu den Änderungen abgegeben werden.**

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Landshut verarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsansprüche werden gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

Landshut, 12. November 2025
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Anlage zur Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien
Gebietes „Frauenforst“ in das Gemeindegebiet der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim**

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück-Nr.	Fläche in m ²	Lagebezeichnung
1	Frauenforst	1	5.720	Unterbrückl
2	Frauenforst	2	8.010	Oberbrückl
3	Frauenforst	3	1.870	Oberbrückl
4	Frauenforst	4	12.880	Oberbrückl
5	Frauenforst	5	10.530	Suhllacke
6	Frauenforst	6	10.730	Suhllacke
7	Frauenforst	7	11.820	Suhllacke
8	Frauenforst	8	90.800	Suhllacke
9	Frauenforst	9	10.560	Oberbrückl
10	Frauenforst	10	7.190	Oberbrückl
11	Frauenforst	11	736.690	Seestall
12	Frauenforst	12	859.171	Sandgrube
13	Frauenforst	12/2	3.100	Muckental
14	Frauenforst	12/5	859	Kr R 14
15	Frauenforst	12/6	117	Kr R 14
16	Frauenforst	13	523.320	Muckental
17	Frauenforst	14	359.300	Suhllacke
18	Frauenforst	15	296.640	Sinngrün
19	Frauenforst	15/2	14.410	Haugenrieder Hochstraße
20	Frauenforst	15/3	1.810	Sinngrün
21	Frauenforst	15/4	2.860	Sinngrün
22	Frauenforst	15/5	1.770	Sinngrün
23	Frauenforst	16	700.130	Plankerstätt
24	Frauenforst	16/2	5.366	Viehhauser Weg
25	Frauenforst	16/3	5.043	Mühlweg
26	Frauenforst	16/4	310	Plankerstätt
27	Frauenforst	17	2.140	Plankerstätt
28	Frauenforst	17/2	820	Plankerstätt
29	Frauenforst	18	504.180	Oberbrückl
30	Frauenforst	19	394.800	Mischling
31	Frauenforst	20	285.600	Unterbrückl
32	Frauenforst	20/2	28.771	Haugenrieder Weg
33	Frauenforst	20/3	920	Sandgrube
34	Frauenforst	21	642.920	Franziskaner
35	Frauenforst	21/2	15.710	Grenzweg
36	Frauenforst	22	846.130	Winzerbogen
37	Frauenforst	22/2	8.180	Winzerbogen
38	Frauenforst	22/3	3.656	Holzweg im Winzerbogen
39	Frauenforst	22/4	1.400	Winzerbogen
40	Frauenforst	22/5	104	Winzerbogen
41	Frauenforst	22/6	6.060	Winzerbogen
42	Frauenforst	22/7	1.940	Winzerbogen
43	Frauenforst	23	729.360	Flußschlag
44	Frauenforst	24	6.610	Flußschlag
45	Frauenforst	25	2.040	Flußschlag
46	Frauenforst	26	6.950	Flußschlag
47	Frauenforst	27	6.950	Flußschlag
48	Frauenforst	28	471.770	Knittelschlag
49	Frauenforst	29	704.216	Hängbogen

50	Frauenforst	29/2	12.950	Weißbergweg
51	Frauenforst	29/3	4.460	Obergrubetweg
52	Frauenforst	30	655.512	Altewies
53	Frauenforst	31	522.943	Viereichen
54	Frauenforst	32	495.445	Lärchenbogen
55	Frauenforst	33	466.248	Seekreuz
56	Frauenforst	34	269.380	Luderschlag
57	Frauenforst	35	316.470	Kirschbaumschlag
58	Frauenforst	36	718.010	Wagnerschlag
59	Frauenforst	37	356.920	Dachsbau
60	Frauenforst	37/2	7.142	Irlbrunner Weg
61	Frauenforst	38	502.559	Eselschlag
62	Frauenforst	39	385.470	Kröpfelberg
63	Frauenforst	39/2	9.060	Luderschlagweg
64	Frauenforst	40	832.600	Finkenschlag
65	Frauenforst	41	211.580	Wullerbuckel
66	Frauenforst	42	344.202	Steutzer
67	Frauenforst	43	802.088	Sulzberg
68	Frauenforst	43/3	1.795	Bettelsteig
69	Frauenforst	44	686.476	Baderseige
70	Frauenforst	44/2	5.364	Bräuscheiterweg
71	Frauenforst	45	1.090	Baderseige
72	Frauenforst	46	463.397	Brand
73	Frauenforst	46/2	15.060	Regensburger Steig
74	Frauenforst	46/3	1.258	Brand
75	Frauenforst	47	524.971	Häuselbogen
76	Frauenforst	47/2	2.900	Kelheimer Weg
77	Frauenforst	48	4.910	Häuselbogen
78	Frauenforst	49	820	Häuselbogen
79	Frauenforst	50	606.950	Steinbuckel
80	Frauenforst	51	6.560	Steinbuckel
81	Frauenforst	53	658.624	Frauenhäusel
82	Frauenforst	53/2	3.230	Alter Grenzweg
83	Frauenforst	53/3	69.103	Kr KEH 25
84	Frauenforst	54	4.430	Pfaffenbogen
85	Frauenforst	55	12.232	Pfaffenbogen
86	Frauenforst	55/2	9.250	Alter Grenzweg
87	Frauenforst	56	512.790	Alte Sulz
88	Frauenforst	56/2	3.570	Herrnsaaler Weg
89	Frauenforst	57	556.920	Leutnantsbogen
90	Frauenforst	58	6.610	Leutnantsbogen
91	Irlbrunn	1	2.900	Flur Irlbrunn
92	Irlbrunn	2	2.010	Flur Irlbrunn
93	Irlbrunn	2/2	939	Von Irlbrunn nach Dürnstetten
94	Irlbrunn	3	820	Flur Irlbrunn
95	Irlbrunn	5	2.830	Flur Irlbrunn
96	Irlbrunn	6	1.980	Flur Irlbrunn
97	Irlbrunn	7	5.520	Flur Irlbrunn
98	Irlbrunn	8	1.090	Flur Irlbrunn
99	Irlbrunn	8/2	1.500	Flur Irlbrunn
100	Irlbrunn	9	1.940	Flur Irlbrunn
101	Irlbrunn	9/2	1.759	Viehhauser Weg
102	Irlbrunn	9/3	410	Flur Irlbrunn

103	Irlbrunn	10	2.690	Flur Irlbrunn
104	Irlbrunn	10/2	1.630	Flur Irlbrunn
105	Irlbrunn	10/3	540	Flur Irlbrunn
106	Irlbrunn	11	70	Flur Irlbrunn
107	Irlbrunn	11/2	1.435	Kuhtrift in der Flur Irlbrunn
108	Irlbrunn	12	8.720	Flur Irlbrunn
109	Irlbrunn	12/2	1.260	Flur Irlbrunn
110	Irlbrunn	13	2.930	Flur Irlbrunn
111	Irlbrunn	13/2	750	Von Irlbrunn nach Dürnstetten
112	Irlbrunn	14	1.360	Flur Irlbrunn
113	Irlbrunn	15	3.540	Flur Irlbrunn
114	Irlbrunn	16	7.870	Flur Irlbrunn
115	Irlbrunn	17	1.470	Flur Irlbrunn
116	Irlbrunn	17/3	480	Flur Irlbrunn
117	Irlbrunn	18	31.410	Flur Irlbrunn
118	Irlbrunn	19	25.010	Flur Irlbrunn
119	Irlbrunn	19/2	1.112	Mühlweg
120	Irlbrunn	20	24.770	Flur Irlbrunn
121	Irlbrunn	21	45.530	Flur Irlbrunn
122	Irlbrunn	24	9.810	Flur Irlbrunn
123	Irlbrunn	25	31.780	Flur Irlbrunn
124	Irlbrunn	27	2.660	Flur Irlbrunn
125	Irlbrunn	29	13.770	Flur Irlbrunn
126	Irlbrunn	30	16.940	Flur Irlbrunn
127	Irlbrunn	30/2	1.476	Paintweg
128	Irlbrunn	31	3.000	Flur Irlbrunn
129	Irlbrunn	32	8.550	Flur Irlbrunn
130	Irlbrunn	34	8.450	Flur Irlbrunn
131	Irlbrunn	35	8.450	Flur Irlbrunn
132	Irlbrunn	37	1.020	Flur Irlbrunn
133	Irlbrunn	38	6.910	Flur Irlbrunn
134	Irlbrunn	39	1.740	Flur Irlbrunn
135	Irlbrunn	40	11.000	Flur Irlbrunn
136	Irlbrunn	41	8.390	Flur Irlbrunn
137	Irlbrunn	42	10.730	Flur Irlbrunn
138	Irlbrunn	43/2	1.383	Mühlweg
139	Irlbrunn	44	2.590	Flur Irlbrunn
140	Irlbrunn	46	21.710	Flur Irlbrunn
141	Irlbrunn	47	7.090	Flur Irlbrunn
142	Irlbrunn	48	11.890	Flur Irlbrunn
143	Irlbrunn	49	9.920	Flur Irlbrunn
144	Irlbrunn	50	7.020	Flur Irlbrunn
145	Irlbrunn	51	7.260	Flur Irlbrunn
146	Irlbrunn	52	3.540	Flur Irlbrunn
147	Irlbrunn	53	9.510	Flur Irlbrunn
148	Irlbrunn	54	7.460	Flur Irlbrunn